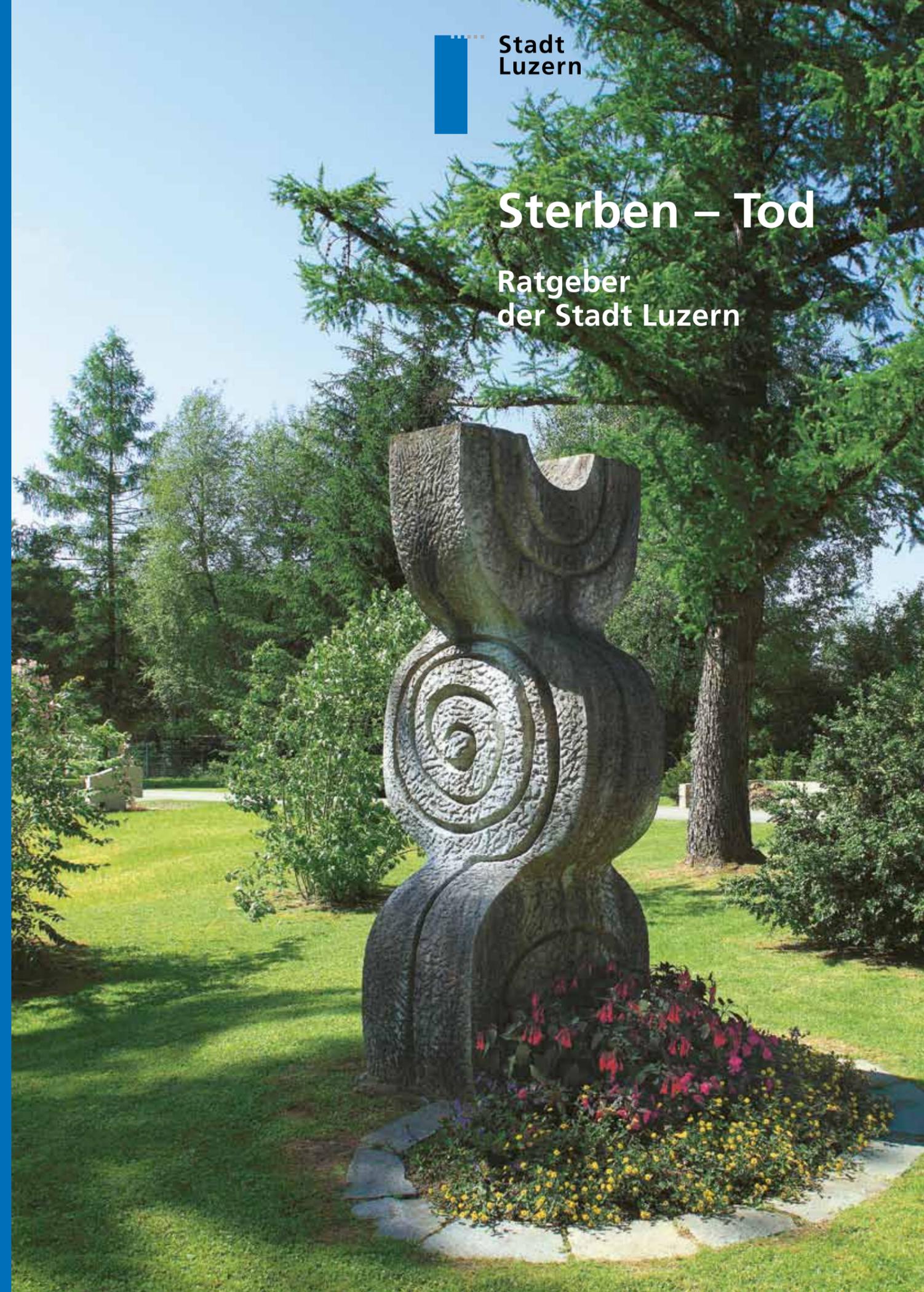


Sterben – Tod

Ratgeber
der Stadt Luzern



Kontakt

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung
Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
Tel. 041 240 09 67
www.friedhof.stadt Luzern.ch



Zum Titelbild: Das Foto zeigt das Gemeinschaftsgrab des Friedhofs Staffeln. Geschaffen hat es der Bildhauer Ernst von Wyl von Hergiswil (NW). Mit seiner markanten Stele und der kleinen Skulptur davor setzt das Werk einen besinnlichen Akzent. Aufgabe des Künstlers war es, angesichts der wachsenden religiösen und nationalen Durchmischung ein Grabmal zu gestalten, das allgemein verständlich ist und mit der christlichen Zeichensprache behutsam umgeht.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Luzern, in Zusammenarbeit mit der Katholischen und der Reformierten Kirche
Projektleitung: Cornel Suter, Leiter Stadtgärtnerei
Konzept und Text: Sandra Baumeler, bas Kommunikation | Konzept | Text, Luzern
Gestaltung: Yvonne Portmann, portmanngrafik, Luzern
Fotografie: Heinz Dahinden, Luzern
Druck: ABC Druck + Kopie GmbH

3. aktualisierte Auflage, Januar 2016

Die Broschüre liegt auf bei den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung, in Betagtenzentren und Pflegeheimen, in Kirchgemeinden und Pfarreien sowie in Spitälern. Sie ist erhältlich bei:

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung
 Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
 Tel. 041 240 09 67
 www.friedhof.stadt Luzern.ch

Möglichkeit zum Download unter:
 www.sterben.stadt Luzern.ch

Weitere Informationen in den Prospekten:

- Wegweiser für die Friedhöfe – Das ist gut zu wissen
- Bestattungen, Gräber und Räumlichkeiten – Die Kosten
- Grabpflege und Grabbepflanzung – Die Angebote der Friedhofverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	Bestattungsarten	
		Urnenbeisetzung	21
		Erbbestattung	21
STERBEN IN WÜRDE		Grabarten	
Aufgehoben sein		Die Gemeinschaftsgräber	22
Wer Unterstützung leistet	6	Eichenwald- und Baumgräber	22/23
Was die Palliativmedizin kann	6	Jüdischer Friedhof	23
		Grabfeld für Musliminnen und Muslime	23
Seinen letzten Willen und seine Wünsche festhalten		Wasserbeisetzungen für Hindus	23
Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung	7	Die vier weiteren Friedhöfe	
Organspenden	7	Hofkirche	24
Testament	8	Littau	25
Erbvertrag	8	Staffeln	26
		Reussbühl	26
IM TODESFALL		Gestaltung und Pflege der Gräber	
Was sofort zu erledigen ist	9	Grabmäler	27
Der Gang ins Friedental	9	Grabpflege und Grabunterhalt	27
Organisation und Gestaltung der Bestattung, Checkliste	10/11	NACH DER BESTATTUNG	
Veröffentlichung des Todesfalls,		Checkliste	28
Todesanzeigen	11	Woran auch noch zu denken ist	28
Abschied nehmen	12	Rechtliches	
Welche Kosten anfallen	13	Erbschaft	28/29
Das Teilungsamt meldet sich	13	Testamentseröffnung	29
LETZTE RUHESTÄTTEN		ANHANG	
Die fünf Friedhöfe der Stadt Luzern	15	Adressen und Kontakte	
Die Friedhofverwaltung	15	Städtische Behörden	30
Die Anlage Friedental	16–23	Organisationen	30
Übersichtsplan Friedental	16/17	Kirchen, Pfarrämter,	
Wo und was geschieht		Glaubensgemeinschaften	30/31
Aufbahrungshalle	18	Bestattungsunternehmen	31
Zeitraum	18	Notfall-Telefonnummern	31
Abdankungshalle	18		
Einsegnungshalle	18		
Krematorium und Angebote der			
Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)	18		



Vorwort

Schwere Krankheiten, Unfälle und der Tod sind traurige und einschneidende Ereignisse. Sie als Angehörige, Freundinnen und Freunde stehen vor bedeutenden Entscheidungen. In erster Linie soll Ihnen dieser Ratgeber vermitteln, dass Sie nicht alleine sind. Die städtische Anlaufstelle im Friedhof Friedental, zahlreiche gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen, die Kirchen – sie alle stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Auf den folgenden Seiten können Sie nachlesen, was in welcher Situation zu tun ist. Grundlegende Informationen, nützliche Adressen, Anregungen und Checklisten sollen es Ihnen etwas leichter machen. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Ratgeber in einer besonderen und schwierigen Situation behilflich zu sein.

Stadtrat Adrian Borgula
Direktor Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Sterben in Würde

Aufgehoben sein

Die Zeit des Sterbens ist für die Betroffenen sowie deren Angehörige und Freunde eine grosse Belastung. Sei es zu Hause, im Spital oder im Heim: Sterbende und ihnen nahestehende Personen sind körperlich und seelisch gefordert. Professionelle Hilfe kann die Not lindern. Entsprechende Angebote und Beratungen anzunehmen, ist kein Zeichen von Schwäche. Sterben in Würde heisst auch, gut aufgehoben zu sein.

Wer Unterstützung leistet

- Hausärztinnen und Hausärzte
- Spitex, Pflege und Betreuung zuhause
Tel. 041 429 30 70, www.spitex-luzern.ch
- Hilfe zu Hause, Mahlzeitendienste und weitere Angebote der Pro Senectute
Tel. 041 226 11 88, www.lu.pro-senectute.ch
- Sterbebegleitungen, zum Beispiel durch die Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker (nicht zu verwechseln mit Sterbehilfe)
Tel. 041 675 02 20, www.da-beim-sterben.ch
- Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Adressen siehe ab Seite 30

Was die Palliativmedizin kann

«Unheilbar Kranke und Sterbende haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung, Pflege und Begleitung sowie auf grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.»

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern

Die Wünsche, Ziele und das Befinden der Patientinnen und Patienten stehen im Vordergrund der Palliativmedizin. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Schmerzlinderung. In der Stadt Luzern verfügen das Kantonsspital, die Hirslanden-Klinik St. Anna sowie das Betagtenzentrum Eichhof über Palliativabteilungen. Alle Luzerner Heime berücksichtigen bei der Pflege die Grundsätze der Palliativmedizin.

Infos/Kontakt

www.palliativ-luzern.ch
Informations- und Beratungsstelle, Tel. 041 228 59 80
oder über Caritas Luzern, Begleitung in der letzten Lebensphase, Tel. 041 368 52 84



Seinen letzten Willen und seine Wünsche festhalten

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung

Wegen eines Unfalls oder einer Krankheit kann ein Mensch unter Umständen seinen Willen und seine Wünsche nicht mehr äussern. Hat sie oder er in gesunden Tagen vorgesorgt und zum Beispiel eine Patientenverfügung verfasst, wissen Angehörige, Freunde, Ärzte und Pflegende, was zu tun ist – und was nicht. Jedermann hat das Recht auf Selbstbestimmung.

Das neue Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, fördert unter anderem das Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten. Möglichkeiten der Selbstbestimmung gibt es viele, beispielsweise Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen, Organspendeausweise, Testamente und Ehe- und Erbverträge. Damit können persönliche, medizinische und finanzielle Belange geregelt werden, zum Beispiel durch Vollmachterteilungen mittels eines Vorsorgeauftrags. Das ist nicht nur zum eigenen Vorteil, sondern entlastet Angehörige bei zahlreichen schwierigen Entscheidungen, die sie möglicherweise zu fällen haben.

Pro Senectute hat mit dem «Docupass» ein Dossier für die persönlichen Vorsorgedokumente zusammengestellt. Der «Docupass» hält persönliche Anliegen, Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege, Sterben und Tod fest. Der «Docupass» kann für 19 Franken bestellt werden und enthält unter anderem Folgendes:

- Vorsorgeauftrag
- persönlicher Vorsorgeausweis
- Patientenverfügung
- Anordnung für den Todesfall
- Anleitung zur Errichtung eines Testaments

Infos/Kontakt

Pro Senectute Kanton Luzern, Tel. 041 226 11 88
E-Mail: info@lu.pro-senectute.ch

Organspenden

Wer einen Spenderausweis und/oder eine Patientenverfügung hat, kann sicher sein, dass im Todesfall nach den eigenen Wünschen gehandelt wird.

Hat die oder der Verstorbene nicht verfügt, was mit den Organen geschehen soll, werden die Angehörigen gebeten, darüber zu entscheiden. Mit einem Spenderausweis kann jede Person bestimmen, ob sie ihre Organe nach dem Tod zur Spende freigeben will oder nicht.

Spenderkarten sind bei Apotheken, Spitälern und Ärztinnen und Ärzten erhältlich.

Infos/Kontakt

Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, www.swisstransplant.org
Ein Organspendeausweis kann unter der Gratistelefonnummer 0800 570 234 bestellt werden.

Ich (Name/Vorname)	Muster Peter
geboren am	24.5.1957
Datum Unterschrift	7.9.2010 <i>Mus Pet</i>
gestatte im Falle meines Todes	
<input checked="" type="checkbox"/> die Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen	
oder die Entnahme von	
<input type="checkbox"/> Herz <input type="checkbox"/> Lungen <input type="checkbox"/> Leber <input type="checkbox"/> Nieren <input type="checkbox"/> Dünndarm	
<input type="checkbox"/> Bauchspeicheldrüse (Pankreas) <input type="checkbox"/> Augenhornhaut (Cornea)	
<input type="checkbox"/> Haut <input type="checkbox"/> weiteren Geweben und Zellen	

Im Todesfall

Testament

Das sogenannte eigenhändige Testament bestimmt, was mit Vermögen und Besitz nach dem Tod geschehen soll. Das Testament muss von Hand geschrieben, mit dem Datum und der Unterschrift versehen sein. Wer Unklarheiten und Streitigkeiten vermeiden will, lässt das Testament durch eine Fachperson prüfen. Ein Testament kann jederzeit geändert oder annulliert werden. Das Testament sollte an einem sicheren Ort und/oder bei einer zuverlässigen Stelle, zum Beispiel beim Teilungsamt, hinterlegt werden.

Wichtig zu beachten:

Letztwillige Verfügungen im Zusammenhang mit der Bestattung gehören nicht ins Testament. Ein Testament wird erst nach der Bestattung eröffnet. Wer festlegen will, wie er bestattet werden möchte, hinterlegt seine Wünsche am besten bei den Angehörigen oder bei Bestattungsdiensten.

Kontakt/Infos

Pro Senectute Schweiz bietet eine umfangreiche Broschüre an:
«Etwas Bleibendes hinterlassen – Wissenswertes zum Testament»
Tel. 044 283 89 89
E-Mail: geschaeftsstelle@pro-senectute.ch

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Alternative zum Testament. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einzelnen oder mehreren Erben. Ein Erbvertrag lässt sich nur ändern oder annullieren, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind – dies im Gegensatz zum Testament. Empfehlenswert ist ein Erbvertrag dann, wenn sich Personen unwiderruflich begünstigen wollen, zum Beispiel Ehepartner. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Kontakt/Infos

Stadt Luzern, Teilungsamt
Tel. 041 208 84 51
Website: www.teilungsamt.stadtluzern.ch

Siehe auch ab Seite 28, «Rechtliches».

Was sofort zu erledigen ist

Nach einem Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist es schwierig, das Richtige zu tun. Schock, Fassungslosigkeit und Trauer können die erste Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person prägen. Dennoch gibt es einige wichtige Dinge, die unmittelbar nach einem Todesfall zu beachten sind.

Adressen und Kontakte für einen persönlichen seelsorgerlichen Beistand siehe ab Seite 30.

Tod zu Hause infolge Krankheit

- Ärztin/Arzt benachrichtigen. Diese/dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Ist der Hausarzt nicht erreichbar, Notfallarzt rufen. Auskunft über die Telefonnummern 117 (Polizei) oder 1811 (Auskunftsdienst der Swisscom)

Tod infolge eines Unfalls/Suizids

- Polizei benachrichtigen (Tel. 117)
- Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden, ebenso bei Suizid.

Tod im Spital oder im Heim

- Die Spital- oder Heimbehörden erledigen die Formalitäten.

Der Gang ins Friedental

Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Anlaufstelle im Friedhof Friedental zu melden. Angehörige werden gebeten, dafür einen Termin zu vereinbaren: Tel. 041 240 09 67.

Die Meldung können auch Verwandte, Freunde oder Bekannte übernehmen, was die unmittelbar Betroffenen entlasten kann. Mit der Meldung des Todesfalls erfolgt wenn gewünscht eine eingehende Beratung bezüglich möglicher Dienstleistungen. Folgende Dokumente sind mitzubringen:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger

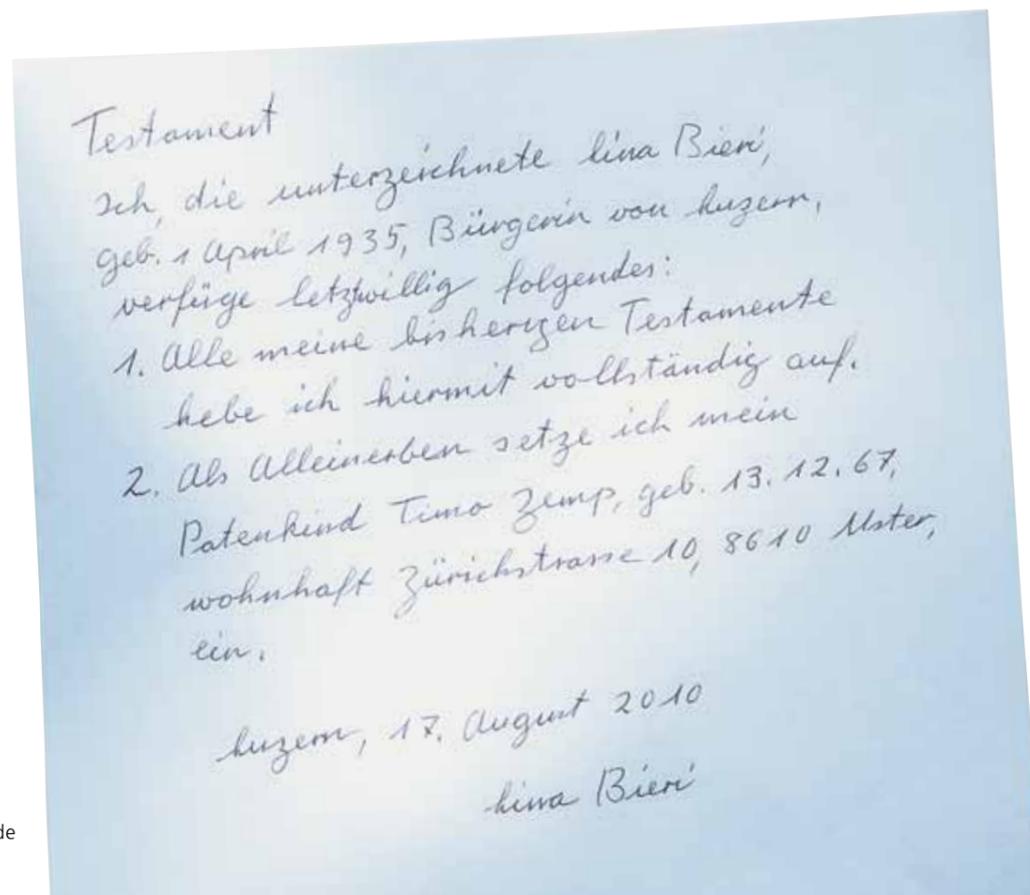
- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein oder Familienausweis (wenn vorhanden)
- Todesbescheinigung des Arztes

Ausländische Staatsangehörige

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein oder Familienausweis (wenn vorhanden)
- Pass bzw. Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Ausländerausweis
- Grabkonzession (falls Familiengrab vorhanden)

Ist kein Familienbüchlein oder Familienausweis vorhanden, zusätzlich:

- Eheschein
- Geburtsschein der verstorbenen Person
- Geburtsschein des Ehepartners (falls die verstorbene Person verheiratet war)



Beratung und Information, Anmeldung von Todesfällen

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung
Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
Tel. 041 240 09 67
Öffnungszeiten: MO–FR 8–12 und 13.30–17 Uhr
Website: www.friedhof.stadtluzern.ch

Organisation und Gestaltung der Bestattung

Für das Organisatorische im Zusammenhang mit der Bestattung – wie zum Beispiel das Festlegen von Terminen – ist die Anlaufstelle im Friedhof Friedental zuständig. Die städtische Behörde arbeitet unter anderem eng mit den Kirchen zusammen. In der Regel teilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedentals mit, welche Pfarrei, Kirchgemeinde oder Glaubensgemeinschaft für die Abdankung zuständig ist, und legen in Absprache mit ihr den Termin fest. Wer einen bestimmten Seelsorger oder eine bestimmte Seelsorgerin für die Trauerfeier wünscht, sollte vor dem Gang ins Friedental mit der zuständigen Kirche oder Glaubensgemeinschaft Kontakt aufnehmen (Adressen der Pfarreien und Kirchgemeinden siehe ab Seite 30).

Sich Zeit nehmen

Nicht alles muss innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen erledigt sein. Nach der Meldung des Todesfalls innerhalb von zwei Arbeitstagen können Sie sich Zeit nehmen. So ist es zum Beispiel möglich, Verstorbene auf dem Friedhof oder zu Hause aufbahren zu lassen. Das ermöglicht nahestehenden Personen ein letztes Treffen und ein erstes Abschiednehmen. Ist ein Todes-

fall der Anlaufstelle im Friedental erst einmal gemeldet, bleibt Zeit, sich zu überlegen, wie und in welchem Rahmen der oder die Verstorbene bestattet werden soll. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs, die zuständigen christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, Pfarrer und Pfarrerinnen oder Vertreterinnen und Vertreter der Glaubensgemeinschaften stehen dabei gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.

In Ruhe können Angehörige und Freunde folgende Fragen beantworten:

- Hat die/der Verstorbene zum Beispiel in einer Patientenverfügung den Wunsch geäußert, wie und wo sie/er bestattet werden möchte?
- Gehörte die/der Verstorbene einer Glaubensgemeinschaft an oder war sie/er konfessionslos?
- Gibt es Angehörige im Ausland, die zur Bestattung kommen wollen?



Bei der Meldung des Todesfalls kann auch der Zeitpunkt für die Bestattung auf den Friedhöfen vereinbart werden. Folgende Fragen werden bei der Anlaufstelle im Friedental geklärt, unabhängig davon, ob der oder die Verstorbene einer Glaubensgemeinschaft angehörig oder konfessionslos war:

- Erdbestattung oder Kremation
- Art des Grabs
- Ort und Zeit der Bestattung, des Trauergottesdienstes oder der Abdankung

Passender Weg

Trauern ist sehr persönlich. Wichtig ist, den für sich passenden Weg zu wählen. Für Gläubige sind das Tragen von Trauerkleidung und das Einhalten einer Trauerzeit möglicherweise sinnvolle Bräuche, um den Schmerz etwas zu lindern. Mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Pfarrerinnen und Pfarrern kann alles rund um die Gestaltung einer Bestattung besprochen werden.

Anrecht auf eine Bestattung haben sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern. Wenn jemand aus der Kirche ausgetreten ist, beinhaltet das allerdings auch den Verzicht auf eine kirchliche Bestattung. Sind Angehörige und Freunde der oder des Verstorbenen Kirchenmitglieder, die eine kirchliche Bestattung wünschen, so bieten die Zuständigen in den Kirchen Hand für eine angemessene Lösung. Für Verstorbene ohne Konfession gestalten freie Trauerredner und Ritualbegleiterinnen auf Wunsch alternative Abschiedsrituale.

Zusätzliches – Checkliste

- Auswahl der Sterbebekleidung
- Einsargung der/des Verstorbenen
- Blumenschmuck für den Sarg und die Trauerfeier
- Überführung des Sargs zur Aufbahrung und/oder Kremation
- Todesanzeige in der Presse
- Eventuell Spendenaufruf zugunsten einer wohltätigen Organisation in der Todesanzeige
- Leidmahl, Imbiss oder Apéro nach der Bestattung

Die Mitarbeitenden der Bestattungsunternehmen können Angehörige in den erwähnten Punkten beraten und unterstützen (siehe Adressen Seite 31).

Veröffentlichung des Todesfalls

Die amtliche Todesanzeige wird von den Behörden in der Presse veröffentlicht. Auf Wunsch wird auf diese Bekanntmachung verzichtet. Wie Verwandte, Freunde und Bekannte über einen Todesfall informiert werden, ist offen. Üblich sind Todesanzeigen in ausgewählten Tageszeitungen. Meist gelten die Todesanzeigen auch als Leidzirkulare.

Behilflich bei der Gestaltung, Platzierung und Schaltung der Todesanzeige sind die Verlage der Zeitungen sowie Bestattungsunternehmen. Wenn die Anzeige in der «Neuen Luzerner Zeitung» oder einer der Regionalausgaben erscheint, wird sie ebenfalls online unter www.luzernerzeitung.ch veröffentlicht.

Was eine Todesanzeige enthalten kann

- Möglich sind rein textliche Lösungen oder Todesanzeigen mit grafischen Elementen, Bildern und Fotografien.
- Ein Bibelzitat, ein Sinnspruch oder ein Gedicht können die Todesanzeige ergänzen.
- Angaben zur Trauerfeier, Abdankung (Datum, Ort, Zeit)
- Eventuell Spendenaufrufe publizieren (wohltätige Organisationen, Hilfswerke – Name, Adresse und Postkontonummer erwähnen)
- Wenn gewünscht, Vermerk, dass von Beileidsbezeugungen und Beileidsbesuchen abzusehen ist.
- Traueradresse(n)

Kontakt

LZ Corner, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern,
Tel. 041 429 52 52, E-Mail: traueranzeigen@lzmedien.ch
An Sonn- und Feiertagen: Neue Luzerner Zeitung,
Tel. 041 429 52 43 (15–17 Uhr),
E-Mail: traueranzeigen@lzmedien.ch

Abschied nehmen

Ob kirchlich oder weltlich, die Trauerfeier bietet den Rahmen, um von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Die Trauergäste können ihre Anteilnahme ausdrücken. Die an der Feier gesprochenen Worte und musikalische Darbietungen können verbindend wirken und Trost spenden.

Die Anlaufstelle im Friedhof Friedental ist konfessionsneutral, informiert über die verschiedenen Möglichkeiten und gibt Auskunft über die Zuständigkeiten bei den Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen in einem persönlichen Gespräch mit den Mitarbeitenden der entsprechenden Pfarrei oder Kirchgemeinde. Mitglieder anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft.

Christen glauben, dass Menschen auch in der Situation des Todes und des Abschieds nicht ohne Trost und Geborgenheit sind. Die Kirchen begleiten und unterstützen die Trauernden. Bei einer kirchlichen Bestattungsfeier mit Ritualen und musikalischer Gestaltung

gedenken die Anwesenden der verstorbenen Person, besinnen sich auf die biblische Verheissung angesichts des Todes und bereiten sich darauf vor, den Weg ohne den Verstorbenen oder die Verstorbene weiterzugehen.

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft gewünscht, kann über die Anlaufstelle im Friedhof Friedental eine Abdankungshalle reserviert werden. Die Abdankungsfeier wird in diesem Fall selbstständig durch die Angehörigen, Freunde oder Bekannten organisiert. Eventuell kann eine Ritualberaterin oder ein Ritualberater mit einbezogen werden (Kontakt siehe Seite 30).

Es ist auch statthaft, auf eine Trauerfeier zu verzichten und beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt eine private Feier in Erinnerung an die Verstorbene oder den Verstorbenen zu veranstalten (siehe auch Seite 21, «Urnenbeisetzung»).



Welche Kosten anfallen

Das übernimmt die öffentliche Hand

Die unentgeltliche Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Luzern umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- Kosten für die Kremation ohne Urne
- Kosten für die Bestattung in einem Reihengrab
- Kosten für die Benützung der Abdankungshalle/ Einsegnungshalle

Das übernehmen die Angehörigen

- Gebühr für den amtlichen Todesschein
- Andere Bestattungsarten als oben erwähnt
- Sarg, Einsargung
- Sterbebekleidung, Ankleiden
- Überführung zum Krematorium und/oder Friedhof
- Miete von Räumlichkeiten
- Urne
- Privatgrab
- Grabmal (z. B. Grabstein, Grabplatten)
- Blumenschmuck
- Todesanzeige(n)
- Leidmahl, Imbiss, Apéro
- Gebühren Teilungsamt
- Erbschaftssteuern

Das Teilungsamt meldet sich

Das Teilungsamt ist zuständig für die Abwicklung der Erbschaft. Nach jedem Todesfall muss zuerst ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Die Angehörigen einer verstorbenen Person müssen sich nicht selbst beim Teilungsamt melden, sondern werden schriftlich zu einem Gespräch eingeladen. Damit die Erbschaft korrekt geregelt werden kann, meldet sich das Teilungsamt üblicherweise bereits etwa zehn Tage nach der Meldung des Todesfalls bei den Angehörigen.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen

- Verzeichnis der gesetzlichen Erben mit Adressen
- Testamente, Ehe- und Erbverträge, sofern vorhanden
- Verzeichnis über das Nachlassvermögen
- Policen von Lebens- und Kapitalversicherungen

Das Teilungsamt ist ferner auch verantwortlich für die Veranlagung und das Inkasso der Erbschaftssteuern.



Das Teilungsamt

Stadt Luzern, Teilungsamt

Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Tel. 041 208 84 51

Öffnungszeiten: MO–FR 8–12 und 13.30–17 Uhr

Website: www.teilungsamt.stadtluzern.ch

Siehe auch ab Seite 28, «Rechtliches».



Letzte Ruhestätten

Die fünf Friedhöfe der Stadt Luzern

Vielleicht hat die oder der Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäussert, wo und wie er oder sie gerne bestattet werden möchte. Fünf städtische Friedhöfe stehen mit unterschiedlichen Angeboten zur Auswahl. Der grösste und damit der Hauptfriedhof ist derjenige im Friedental. Alle städtischen Friedhöfe werden von der Friedhofverwaltung im Friedental betreut. Die Friedhofverwaltung berät ausserdem die Hinterbliebenen bei Todesfällen und hilft bei Problemen.

- Friedhof Friedental (Seiten 16–23)
- Friedhof Hofkirche (Seite 24)
- Friedhof Littau (Seite 25)
- Friedhof Staffeln (Seite 26)
- Friedhof Reussbühl (Seite 26)

Die Friedhofverwaltung

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung
Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
Tel. 041 240 09 67

www.friedhof.stadt Luzern.ch

Dienstleistungen

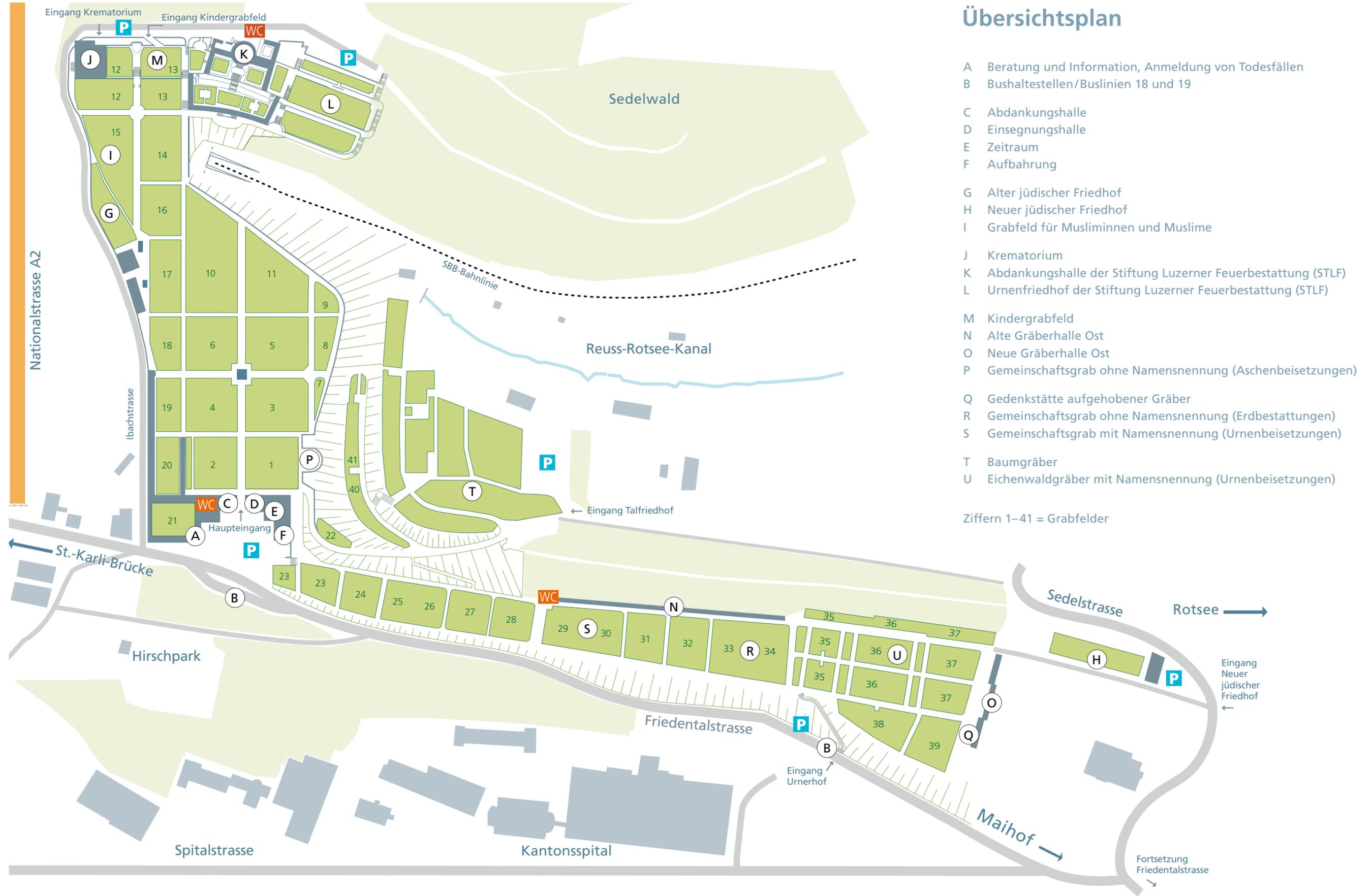
- Auskunft, Information und Beratung zu den Themen «Sterben–Tod»
- Meldung von Todesfällen
- Aufbahrungen
- Bestattungen
- Gräberverwaltung
- Unterhalt und Pflege der Friedhöfe
- Pflege der Vertragsgräber
- Grabmalbewilligungen

Service

- Auf Wunsch werden Kränze, Blumenschalen, Blumengestecke, Blumenarrangements usw. zu einem mit der Friedhofverwaltung vereinbarten Zeitpunkt kostenlos abgeräumt.
- Für Material- und Blumentransporte stehen Handwagen zur Verfügung.
- Links vor dem Hauptportal des Friedhofs Friedental und bei der Halle Ost befinden sich rollstuhlgängige WC-Anlagen.
- Gehbehinderten Personen stellt die Friedhofverwaltung einen Rollstuhl zur Verfügung.

Öffnungszeiten Büro / Meldung von Todesfällen	MO–FR 8–12 und 13.30–17 Uhr
Friedhöfe	Täglich durchgehend geöffnet
Aufbahrungshallen	Täglich 7.30–20 Uhr geöffnet
Bestattungszeiten	MO–FR jeweils 8–11.30 Uhr, Urnenbeisetzungen zusätzlich am Nachmittag 13.30–15 Uhr

Friedhof Friedental Luzern



Übersichtsplan

- A Beratung und Information, Anmeldung von Todesfällen
- B Bushaltestellen/Buslinien 18 und 19
- C Abdankungshalle
- D Einsegnungshalle
- E Zeitraum
- F Aufbahrung
- G Alter jüdischer Friedhof
- H Neuer jüdischer Friedhof
- I Grabfeld für Musliminnen und Muslime
- J Krematorium
- K Abdankungshalle der Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)
- L Urnenfriedhof der Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)
- M Kindergrabfeld
- N Alte Gräberhalle Ost
- O Neue Gräberhalle Ost
- P Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (Aschenbeisetzungen)
- Q Gedenkstätte aufgehobener Gräber
- R Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (Erdbestattungen)
- S Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Urnenbeisetzungen)
- T Baumgräber
- U Eichenwaldgräber mit Namensnennung (Urnenbeisetzungen)

Ziffern 1–41 = Grabfelder

Wo und was geschieht

Friedhof Friedental

Die Anlage Friedental ist eine von fünf letzten Ruhestätten von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern. Das Friedental ist nicht nur ein Ort der Trauer, sondern auch eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Hier werden Verstorbene unabhängig von ihrem Glauben bestattet. Der Friedhof Friedental ist 1885 eingeweiht worden und umfasst rund 14'000 Gräber auf 17 Hektaren. Damit ist er der fünftgrösste Friedhof der Schweiz.

Aufbahrungshalle

In den Aufbahrungsräumlichkeiten können Verstorbene bis zu sechs Tagen im Sarg aufgebahrt werden. So haben Angehörige, Freunde und Bekannte die Möglichkeit, die Verstorbene, den Verstorbenen nochmals zu sehen und Abschied zu nehmen. Die Aufbahrungshalle ist für alle öffentlich zugänglich. Aufbahrungsräume gibt es auch bei den Friedhöfen Littau und Staffeln.

Öffnungszeiten: täglich 7.30–20 Uhr

Zeitraum

Gleich in Nachbarschaft zur Aufbahrungshalle befindet sich der «Zeitraum». Hier können sich Besucherinnen und Besucher des Friedhofs Friedental hinsetzen und sich Zeit nehmen für das, was ihnen im Moment gerade wichtig ist. Der «Zeitraum» ist ein Ort der Stille und des Innehaltens. Die an den Wänden angebrachten Wörter können trösten und inspirieren.

Öffnungszeiten: täglich 7.30–20 Uhr

Abdankungshalle

Die kapellenähnliche Abdankungshalle befindet sich links vor dem Hauptportal und bietet 110 Personen Sitzgelegenheiten. Sie ist geeignet für Trauerfeiern und kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern kostenlos genutzt werden, unabhängig davon, ob Kirchenmitglied oder konfessionslos. Eine weitere Abdankungshalle bietet die Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF) an: siehe weitere Informationen in der rechten Spalte.

Einsegnungshalle

Dieser Raum rechts vor dem Hauptportal eignet sich als Besammlungsort für die Trauernden vor dem Gang zum Grab. Der Sarg oder die Urne können an diesem Ort eingeseignet werden. Wenige Stühle stehen zur Verfügung. Die Benützung der Einsegnungshalle ist kostenlos.

Standorte siehe Situationsplan Seiten 16/17.

Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)

Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF) ist mit dem Ziel gegründet worden, Kremationen zu fördern. Die STLF ist denn auch Eigentümerin des Krematoriums und arbeitet eng mit der Friedhofverwaltung zusammen.

Krematorium

Die STLF führt im neuen, 2005 in Betrieb genommenen Krematorium die ihr in Auftrag gegebenen Kremationen durch. In der Zentralschweiz lassen sich heute ungefähr 85 Prozent der Verstorbenen kremieren. Das Krematorium Luzern nimmt pro Jahr rund 2500 Kremationen vor.

Hinweis: Urnen, die nicht auf dem Friedhof Friedental beigesetzt werden, sind direkt beim Krematorium abzuholen.

Abdankungshalle der STLF

Die STLF verfügt beim alten Krematorium über eine eigene Abdankungshalle mit 156 Sitzplätzen. Sie ist bestückt mit einer elektronischen Orgel, einer Musikanlage sowie Lautsprechern. Ebenso verwaltet die STLF einen Urnenfriedhof. Der stiftungseigene Friedhof bietet Gräber im Urnenhain und in den Hallen an.

Kosten

Benützung der Abdankungshalle: 350 Franken (Bei anschließender Beisetzung auf dem Urnenfriedhof der STLF entfällt die Gebühr.)

Kosten für Beisetzung: 400 Franken

Konzessionstaxen für Gräber: zwischen 60 und 120 Franken/pro Jahr (Mindestdauer Grabmiete fünf Jahre)

Kontakt

Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)

Sekretariat, Seidenhofstrasse 2,

Postfach 2170, 6002 Luzern

Tel. 041 210 23 04, E-Mail: stlf@stlf.ch

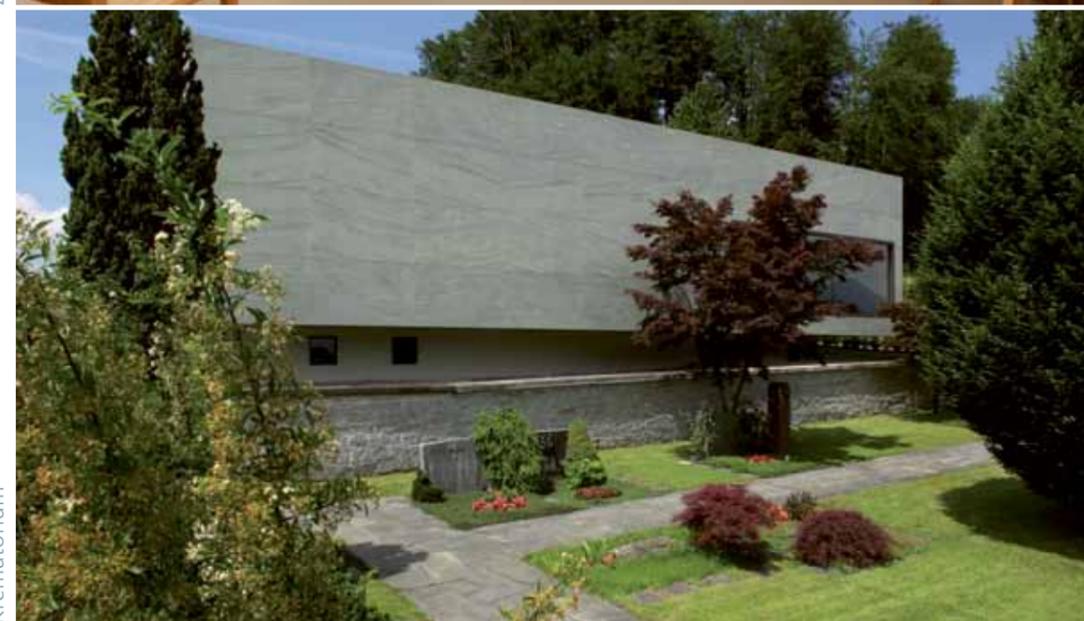
www.krematorium-luzern.ch



Abdankungshalle



Zeitraum



Krematorium

Familiengrab



Baumgrab



Hallengrab



Bestattungsarten

Die Bestattung beginnt mit dem Abschiednehmen von der Verstorbenen, vom Verstorbenen. Das Abschiednehmen kann bei einigen Glaubensgemeinschaften von einer Leichenwaschung, dem Ankleiden und dem Einsargen begleitet sein.

Urnenbeisetzung

Die oder der Verstorbene wird in einen Sarg gebettet und danach verbrannt. Das wird Einäscherung oder Kremation genannt. Nach der Kremation wird die Asche in einer Urne gesammelt. Danach kann die Urne auf dem Friedhof beigesetzt werden. Angehörige und Freunde haben jederzeit die Möglichkeit, die Grabstätte zu besuchen.

Anders als in früheren Zeiten steht heute dem Wunsch von katholischen Christen nach einer Urnenbeisetzung nichts mehr im Weg. Der Glaube an die Auferstehung kann wie bei der Erdbestattung auch in der Urnenbeisetzung zum Ausdruck kommen.

In der Schweiz ist es wegen der liberalen Gesetzgebung möglich, selbst zu entscheiden, was nach der Kremation mit der Asche geschehen soll. Die Asche der Verstorbenen kann in der freien Natur beigesetzt werden.

Was möglicherweise dem Wunsch des verstorbenen Menschen entspricht, kann indessen für Angehörige und Freunde belastend sein: Wird zum Beispiel die Asche im Wind verstreut oder einem Fließgewässer übergeben, gibt es keine eigentliche Trauerstätte. Zudem ist es aus Umweltschutzgründen nicht angebracht, Urnen in Gewässern zu versenken oder Asche in stehende Gewässer zu streuen.

Erdbestattung

Die oder der Verstorbene wird in einem Sarg bestattet. Das Herablassen des Sargs in das Grab stellt die (eigentliche) Beerdigung oder das Begräbnis dar. Angehörige und Freunde können dem Grab, wann immer sie wollen, einen Besuch abstatten.

Im Gegensatz zu Urnenbeisetzungen sind Erdbestattungen ausserhalb von Friedhöfen in der Schweiz nicht gestattet.

Grabarten auf dem Friedhof Friedental

Erdbestattungen	Wohnsitz Luzern	Auswärtige
Reihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)	kostenlos	Fr. 2600.–
Kinderreihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)	kostenlos	Fr. 500.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)*	Fr. 800.–	Fr. 1600.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr. 800.–	Fr. 2600.–
Gemeinschaftsgrab früh verstorbene Kinder ohne Namensnennung	kostenlos	Fr. 50.–

Urnen- und Aschenbeisetzungen	Wohnsitz Luzern	Auswärtige
Urnenreihengrab (inklusive Grabplatz für 10 Jahre)	kostenlos	Fr. 800.–
Urnenfamiliengrab*	Fr. 400.–	Fr. 600.–
Privatgrab (Einzel-, Familien-, Hallen- und Plattengrab)*	Fr. 400.–	Fr. 600.–
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr. 350.–	Fr. 550.–
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	Fr. 500.–	Fr. 800.–
Baumgrab ohne Namensnennung*	Fr. 400.–	Fr. 600.–
Eichenwaldgrab mit Namensnennung*	Fr. 400.–	Fr. 600.–

* Die Miete für die Benützung von Privatgrabstätten kostet je nach Art und Lage 1000 bis 3800 Franken. Bei allen Privatgräbern kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Die Bestattungsart, der Bestattungstermin und die Wahl des Grabs können bei der Anlauf- und Beratungsstelle im Friedhof Friedental besprochen und festgelegt werden.

Die Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgräber finden stetig grösseren Zuspruch, die Gründe dafür sind vielfältig. Vielen Menschen behagt beispielsweise die Vorstellung nicht, alleine bestattet zu werden. Im Friedhof Friedental gibt es vier Gemeinschaftsgräber.

Aschenbeisetzungen, ohne Namensnennung

Die Asche der oder des Verstorbenen wird anonym in ein Sammelgefäss unter dem Boden des Gemeinschaftsgrabs gegeben. Diese unterirdische Gegenpyramide, die Grabkammer, kann die Asche von bis zu 15'000 Kremierten aufnehmen.

Urnenbeisetzungen, mit Namensnennung

Dieses Gemeinschaftsgrab ist auf einer grosszügigen Rasenfläche angelegt, wo Urnenbeisetzungen möglich sind. Die verwendeten Spezialurnen verfallen rasch zu Erde. Am Ort der zentralen Namensnennung hat es genügend Platz für Blumen und Gedenkgegenstände. In der Nähe befindet sich ein Besammlungs- und Aufenthaltsbereich.

Für Erdbestattungen, ohne Namensnennung

Im Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen wird auf einer Wiese Sarg an Sarg eng aneinanderliegend anonym bestattet. Platz für Blumen und Gedenkgegenstände ist vorhanden, ebenso stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung.

Für früh verstorbene Kinder, ohne Namensnennung

Neben der Kinderkapelle werden auf einer Rasenfläche früh verstorbene Kinder bestattet. Auf den dafür vorgesehenen Steinplatten können Blumen und Gedenkge-

genstände hingelegt oder am mehrstämmigen Kirschbaum aufgehängt werden. Einmal im Monat findet eine Abschiedsfeier statt, die sich an Eltern richtet, die ihr Kind verloren haben. Eingeladen sind auch weitere Angehörige, Gottis und Göttis, Freunde und Freundinnen. Die Abschiedsfeier wird von den Seelsorgerinnen des Luzerner Kantonsspitals in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung gestaltet (weitere Infos im Flyer «Abschiedsfeier auf dem Kinderfeld» des Kantonsspitals und bei der Friedhofverwaltung).

Gut zu wissen

Blumenschmuck bei den Gemeinschaftsgräbern wird aus Platzgründen drei Wochen nach der Bestattung von der Friedhofverwaltung weggebracht. Bei allen Gemeinschaftsgrabanlagen sind keine Exhumationen und Urnen- oder Aschenumbettungen möglich. Bei den Gemeinschaftsgräbern mit Namensnennung bleibt die zentrale Inschrift zehn Jahre vor Ort.

Neue Bestattungsformen

Die Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich des Ortes der Bestattung oder der Beisetzung ändern sich. Die Vorstellungen, wo die letzte Ruhestätte sein soll, sind breit gefächert. Im Friedhof Friedental gibt es Eichenwald- und Baumgräber, die den Entwicklungen Rechnung tragen und Alternativen zu den traditionellen Begräbnissen sind.

Eichenwaldgräber für Urnenbeisetzungen, mit Namensnennung

Die Urnen werden wie in einer Reihengrabstätte unter schlanken und hoch gewachsenen Eichen beigesetzt.

Die Beisetzungsorte sind von aussen nicht als solche erkennbar. Der Eichenwald ist dicht und wird als Naturraum erhalten. Die verwendeten Spezialurnen verfallen rasch zu Erde. Am Ort der zentralen Namensnennung hat es genügend Platz für Blumen und Gedenkgegenstände. Um den Charakter des Waldfriedhofs zu erhalten, dürfen diese Gräber nicht mit Blumen und Gedenkgegenständen geschmückt werden. Die Eichenwaldgräber sind Privatgrabstätten und werden für 15 Jahre gemietet. Wetterbedingt kann der Zugang erschwert und für gehbehinderte Menschen nicht optimal sein.

Baumgräber für Urnenbeisetzungen, ohne Namensnennung

Beim Baumbestand im Talfriedhof können Urnen beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die verwendeten Spezialurnen verfallen rasch zu Erde. Die natürliche Umgebung des Baums ist Grab und Grabmal zugleich. Um den Charakter der Parkanlage zu erhalten, dürfen diese Gräber nicht mit Blumen und Gedenkgegenständen geschmückt werden. Die Baumgräber sind Privatgrabstätten und werden für 25 Jahre gemietet.

Andere Glaubensgemeinschaften

In der Anlage Friedental haben auch Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens ihre letzten Ruhestätten. Es gibt den Alten und den Neuen jüdischen Friedhof sowie ein Grabfeld für Musliminnen und Muslime.

Jüdischer Friedhof

Unmittelbar neben dem Friedhof Friedental wurde 1887 der jüdische Friedhof mit 366 Gräbern eingeweiht. Im Laufe der 1930er-Jahre zeichnete sich ab, dass der vor-

handene Platz nicht ausreicht. Im Jahr 1943 ist der Neue jüdische Friedhof mit 689 Gräbern eröffnet worden.

Adresse der jüdischen Gemeinde siehe Seite 31.

Grabfeld für Musliminnen und Muslime

Seit 2008 können sich Musliminnen und Muslime auf dem Grabfeld 15 bestatten lassen (siehe Situationsplan Seiten 16/17). Das Grabfeld befindet sich entlang der Mauer zum Alten jüdischen Friedhof und bietet 266 Grabstellen für Erwachsene und 28 für Kinder. Die Grabstellen sind nach Mekka ausgerichtet.

Adresse der islamischen Gemeinschaft siehe Seite 31.

Wasserbeisetzungen für Hindus

Hindus können die Asche ihrer Verstorbenen in der Reuss beisetzen, und zwar am rechten Reussufer beim Uferweg unterhalb der St.-Karli-Strasse. Die kurzen, ruhigen Rituale werden in der Regel durch einen Priester begleitet.

Kontakt für alle Beisetzungen und Bestattungen

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung
Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
Tel. 041 240 09 67
www.friedhof.stadt Luzern.ch

Gräber und letzte Ruhestätten: siehe auch Situationsplan Seiten 16/17.



Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen



Neuer jüdischer Friedhof



Grabfeld für Musliminnen und Muslime

Die vier weiteren Friedhöfe

Nebst dem Friedhof Friedental verfügt die Stadt Luzern über vier weitere Friedhöfe. Kontakt und Bestattungszeiten siehe Friedhofverwaltung, Seite 15.

Friedhof Hofkirche

Die Hofkirche mit ihren zwei hohen Türmen wird umgeben von Gräberhallen im toskanischen Stil. Die Flächen zwischen der Kirche und den Gräberhallen sind mit Bäumen und Rasenflächen gestaltet. Vor dem Eingang zum Zinggenter Tor befinden sich wenige Parkplätze. Die gesamte Anlage ist auch eine beliebte Touristenattraktion.

Erdbestattungen

Hallengrab

Urnen- und Aschenbeisetzungen

Hallengrab

Urnenfamiliengrab



Hofkirche



Friedhof Hofkirche

Friedhof Littau

Wie auf den anderen Luzerner Friedhöfen werden auf dem Friedhof Littau Verstorbene aller Glaubensrichtungen bestattet. Er liegt unmittelbar neben der katholischen Pfarrkirche Littau an der Gasshofstrasse. Die kapellenähnliche Aufbahrungshalle befindet sich rechts

nach dem Hauptportal. Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung.

Im Grabfeld hinter der Aufbahrungshalle liegt das Gemeinschaftsgrab. Auf den Gedenktafeln können die Namen der Verstorbenen auf Wunsch eingraviert werden.

Erdbestattungen

Reihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)

Kinderreihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)

Einzelgrab

Familiengrab

Urnen- und Aschenbeisetzungen

Einzelgrab

Familiengrab

Urnenfamiliengrab

Urnenreihengrab (inklusive Grabplatz für 10 Jahre)

Gemeinschaftsgrab



Gemeinschaftsgrab Littau



Eingang Friedhof Littau



Friedhof Littau

Friedhof Staffeln

Der Friedhof Staffeln befindet sich an der Eichenstrasse, am Rande des Zimmereggwaldes. Deshalb wird der Friedhof im Volksmund auch «Waldfriedhof» genannt. Aufbahrungsmöglichkeiten sind vorhanden; in der Nähe ist das Gemeinschaftsgrab situiert. Auf den Gedenktafeln können die Namen der Verstorbenen auf Wunsch eingraviert werden.

Parkplätze sind genügend vorhanden. Der Friedhof Staffeln verfügt für Trauerfeiern über eine grosse, offene Abdankungshalle mit wenigen Sitzgelegenheiten.



Friedhof Staffeln

Erdbestattungen

Reihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)

Kinderreihengrab (inklusive Grabplatz für 20 Jahre)

Einzelgrab

Familiengrab

Urnen- und Aschenbeisetzungen

Einzelgrab

Familiengrab

Urnenfamiliengrab

Urnenreihengrab (inklusive Grabplatz für 10 Jahre)

Gemeinschaftsgrab



Friedhof Reussbühl

Erdbestattungen

Familiengrab

Plattengrab

Urnen- und Aschenbeisetzungen

Familiengrab

Plattengrab

Friedhof Reussbühl

Der Friedhof Reussbühl befindet sich bei der katholischen Kirche Reussbühl. Die Kirche und der Friedhof sind leicht erhöht und deshalb gut sichtbar. Die vielen Plattengräber direkt um die Kirche sind ein besonderes Merkmal dieses Friedhofs.

Parkplätze sind genügend vorhanden.

Gestaltung und Pflege der Gräber

Grabmäler

Grabmäler sind Gedenkstätten, die Erinnerungen an Verstorbene wachhalten. Ausserdem schmücken die kunstvollen Objekte den Friedhof. Bevor der Entscheidung gefällt wird, ein Grabmal (z. B. Grabstein, Grabplatten) in Auftrag zu geben, empfiehlt sich eine seriöse und professionelle Beratung durch eine Bildhauerin oder



einen Bildhauer. Aufdringliche Personen, die kurz nach der Bestattung ein Grabmal verkaufen wollen, können ruhigen Gewissens zurückgewiesen werden.

Grabpflege und Grabunterhalt

Pflanzen – im Frühling, Sommer und Herbst etwa saisonal passende blühende Blumen – verschönern die Grabstätten. Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch übernimmt die Friedhofverwaltung die Arbeiten wie saisonale und Dauerpflanzungen, die regelmässige Pflege, das Schneiden, Jäten und Giessen. Je nach Grabart und Vertrag kostet das zwischen 370 und 840 Franken pro Jahr. Mit der Grabpflege und dem Grabunterhalt kann auch eine Gärtnerei beauftragt werden.

Hinweise

- Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Das gilt auch für Grabsteine und Grabplatten.
- Eine individuelle Gestaltung der Grabmäler ist erwünscht. Das Objekt sollte sich indessen harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler in der Regel erst zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber beträgt die Wartezeit drei Monate.
- Die Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofswesen sowie die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen sind bei der Friedhofverwaltung erhältlich und online unter der Adresse www.friedhof.stadtluern.ch nachzulesen.

Nicht gestattet

- Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen
- Das Bestreuen oder Belegen der Gräber mit Kies, Steinsplittern usw.
- Zement-, Kunststein- oder Plastikbeläge auf den Grabstätten
- Überdachungen, Verschaltungen und andere Vorrichtungen zum Schutz
- Fotografieren auf Grabmälern



Nach der Bestattung

Die notwendigen Formalitäten sowie die Organisation und die Durchführung der Bestattung kosten Zeit und Geld und beanspruchen trauernde Angehörige, Freunde und Bekannte zusätzlich. Nach der Bestattung der oder des Verstorbenen können weitere Angelegenheiten allerdings mit Besonnenheit geregelt werden.

Checkliste

- Wer sollte – neben Angehörigen und Freunden – über den Todesfall informiert werden?
- Was ist zu kündigen?
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- AHV-Zweigstelle
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- TV-/Radio-Empfangsgebühren (Billag)
- Abonnemente von Zeitungen/Zeitschriften
- Mitgliedschaften

Woran auch noch zu denken ist

- Verfassen/Versand von Danksagungen
- Auflösung des Haushalts, Wohnungsräumung (übernehmen unter anderem die IG Arbeit Luzern, Brockenhäuser, die Caritas und Private)
- Bei Angehörigen der Katholischen Kirche: die Möglichkeit und Tradition eines Gedächtnisgottesdienstes um den 30. Tag nach dem Tod sowie das Jahresgedächtnis

Rechtliches

Die Erbschaft (Art. 457 ff. ZGB)

In der Schweiz ist jeder frei, seinen letzten Willen in einem Testament oder Erbvertrag zu formulieren. Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Ehegatten sind nach Gesetz immer erbberechtigt.

Gesetzliche Erbfolge, Ehegatte und eingetragene Partnerin / eingetragener Partner

Der Ehegatte und eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten,

- wenn sie/er mit Nachkommen (Kinder, Enkel) zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft,
- wenn sie/er mit Erben des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen) zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft,
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Gesetzliche Erbfolge, Verwandte

- War die/der Verstorbene alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden), erben die Nachkommen (Kinder, Enkel).
- Hat die/der Verstorbene keine Nachkommen, erbt der elterliche Stamm (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen).
- Gibt es auch keinen elterlichen Stamm, erbt der grosselterliche Stamm (Tanten, Onkel, Cousinsen, Cousins).

Gemeinwesen

Hinterlässt die/der Verstorbene keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Staat.

Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

Pflichtteil (Art. 471 ZGB)

Der Pflichtteil ist jener Teil der Erbschaft, der einem Erben nicht entzogen werden kann.

Der Pflichtteil beträgt

- für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches,
- für jeden Elternteil die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches,
- für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Die Testamentseröffnung

Die letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Person – zum Beispiel das Testament oder der Erbvertrag – werden vom Teilungsamt eröffnet. Auf Wunsch wird den Erben eine Erbscheinung ausgestellt. Im Erbschein wird bestätigt, wer als Erbe anerkannt ist. Die Erben bekommen auch dann einen Erbschein, wenn kein Testament vorliegt. Ohne Erbschein kann niemand über das Vermögen der oder des Verstorbenen verfügen.

Die Erben sind verpflichtet, wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, sowohl gegenüber dem Teilungsamt als auch gegenüber ihren Miterben. Bankbelege und andere Dokumente, die über das Vermögen der oder des Verstorbenen Auskunft geben, sind vorzulegen. Wer ein Testament findet, ist verpflichtet, es sofort dem Teilungsamt zu übergeben.

Was das Teilungsamt macht

- Inventarisierung der Erbschaft
- Eröffnung von Testamenten, Ehe- und Erbverträgen
- Ausstellung der Erbscheinung
- Amtliche Mitwirkung bei Erbteilungen
- Erstellung des öffentlichen Inventars
- Entgegennahme der Ausschlagungserklärung
- Aufsicht über Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und amtliche Erbenvertreter

Weitere Infos/Kontakt

Auf der Website www.teilungsamt.stadtluern.ch sind unter dem Punkt «Publikationen» verschiedene Dokumente zum Thema abrufbar:

- Gespräch beim Teilungsamt
- Die Erben
- Testament und Erbvertrag
- Das Güterrecht der Ehegatten
- Depotgebühren Testament, Ehe- und Erbvertrag

Stadt Luzern, Teilungsamt

Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Tel. 041 208 84 51

Öffnungszeiten: MO–FR 8–12 und 13.30–17 Uhr

Zahlreiche nützliche Informationen bietet auch die Website www.vermoegenszentrum.ch (unter «Privatkunden», «Nachlass regeln»).

Siehe auch Seite 13, «Das Teilungsamt meldet sich».

Anhang Adressen und Kontakte

STÄDTISCHE BEHÖRDEN

Friedhofverwaltung und Melde- und Beratungsstelle

Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern
Tel. 041 240 09 67

Öffnungszeiten: MO–FR 8–12 und 13.30–17 Uhr

www.friedhof.stadt Luzern.ch

Teilungsamt

Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Tel. 041 208 84 51

www.teilungsamt.stadt Luzern.ch

Regionales Zivilstandsamt

Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern

Tel. 041 208 82 32, 041 208 82 30

www.zivilstandsamt.stadt Luzern.ch

ORGANISATIONEN

Alzheimervereinigung Luzern

Infostelle Demenz

Tel. 041 210 82 82

www.alz.ch/lu

Caritas Schweiz

Brünigstrasse 25, Postfach, 6002 Luzern

Tel. 041 368 52 84

www.caritas.ch

Dignitas

Postfach 17, 8127 Forch

Tel. 043 366 10 70

www.dignitas.ch

Exit – Deutsche Schweiz

Mühlezelgstrasse 45, 8048 Zürich

Tel. 043 343 38 38

www.exit.ch

FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Tel. 031 359 11 11

www.fmh.ch

Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF)

Seidenhofstrasse 2, 6002 Luzern

Tel. 041 210 23 04

Krebsliga Zentralschweiz/Luzern

Löwenstrasse 3, 6004 Luzern

Tel. 041 210 25 50

Kremationsverein Luzern

Postfach 3111, 6002 Luzern

Tel. 041 420 63 23 (Eugen Hodel)

Tel. 041 420 34 51 (Hans Doppmann)

www.kremationsverein.ch

Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker

Postfach 7539, 6000 Luzern 7

Tel. 041 675 02 20

www.da-beim-sterben.ch

Ritualberatung

Siehe regionale Kontakte unter

www.ritualnetz.ch (Mitglieder)

Spitex Stadt Luzern

Brünigstrasse 20, 6005 Luzern

Tel. 041 429 30 70

www.spitex-luzern.ch

Swisstransplant

Effingerstrasse 1, Postfach, 3011 Bern

Tel. 058 123 80 00

www.swisstransplant.org

Palliativ Luzern

Meyerstrasse 20, 6003 Luzern

Tel. 041 228 59 80

www.palliativ-luzern.ch

Patientenstelle Zentralschweiz

St.-Karli-Quai 12, 6004 Luzern

Tel. 041 410 10 14

www.zentralschweiz.patientenstelle.ch

Pro Senectute Kanton Luzern

Bundesplatz 14, Postfach 3640, 6002 Luzern

Tel. 041 226 11 88

www.lu.pro-senectute.ch

KIRCHEN

Katholische Pfarreien

www.kath Luzern.ch

www.pfarrei-littau.ch

www.pfarrei-reussbuehl.ch

St. Anton

Langensandstrasse 5, 6005 Luzern

Tel. 041 229 91 00

St. Johannes

Schädritstrasse 26, 6006 Luzern

Tel. 041 229 92 00

St. Josef-Maihof

Weggismattstrasse 9, 6004 Luzern

Tel. 041 229 93 00

St. Karl

Spitalstrasse 93, 6004 Luzern

Tel. 041 229 94 00

St. Leodegar im Hof

St.-Leodegar-Strasse 6, 6006 Luzern

Tel. 041 229 95 00

St. Maria zu Franziskanern

Franziskanerplatz 1, Postfach 7648

6000 Luzern 7

Tel. 041 229 96 00

St. Michael

Rodteggstrasse 6, 6005 Luzern

Tel. 041 229 97 00

St. Paul

Moosmattstrasse 13, 6005 Luzern

Tel. 041 229 98 00

Pfarrei St. Theodul

Gasshofstrasse 2, 6014 Luzern

Tel. 041 259 01 80

Pfarrei St. Philipp Neri

Obermättlistrasse 1, 6015 Luzern

Tel. 041 269 01 20

Reformierte Pfarrerämter

www.refstadtluzern.ch

www.refluzern.ch/littau

Littau/Reussbühl

Ritterstrasse 59, 6014 Luzern

Tel. 041 250 45 29

Lukas

Morgartenstrasse 16, 6003 Luzern

Tel. 041 227 83 21

Matthäus/Altstadt

Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern

041 417 28 80

Matthäus/Myconiushaus

St.-Karli-Strasse 49, 6004 Luzern

Tel. 041 361 01 18

Matthäus/Würzenbach

Würzenbachmatte 2, 6006 Luzern

Tel. 041 410 32 78

Weinbergli

Auf Weinbergli 7, 6005 Luzern

041 360 29 29

Sekretariat der reformierten Teilkirchengemeinde Stadt Luzern

Morgartenstrasse 16, 6003 Luzern

Tel. 041 227 83 21

Christkatholisches Pfarramt

Museggstrasse 15, 6004 Luzern

Tel. 041 410 69 37 / 041 410 33 00

www.christkatholisch.ch

Jüdische Gemeinde

Gabriel Erlanger

Sackweidstrasse 1, 6012 Obernau

Tel. 041 320 21 47

oder

Sigi Hanhart

Obergütschstrasse 9, 6003 Luzern

Tel. 041 240 32 47

Islamische Gemeinschaft

Dzemat der islamischen Gemeinschaft Luzern

Emmenweidstrasse 4, 6020 Emmenbrücke

Tel. 041 260 29 68

Buddhisten

Buddhistisches Zentrum Luzern

Rössligasse 14, 6004 Luzern

Tel. 041 410 53 64

oder

Verein der Indochina-Buddhisten

Erlenstrasse 36, 6020 Emmenbrücke

Tel. 041 281 32 52

Hinduismus

Tamilische Sathya-Sai-Baba-Gruppe

St.-Karli-Strasse 23, 6004 Luzern,

Tel. 041 250 28 79

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG

Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern

Tel. 041 210 42 46

www.arnold-und-sohn.ch

Rudolf Egli Bestattungen AG

Hallwilerweg 5, 6003 Luzern

Tel. 041 211 24 44

www.egli-bestattungen.ch

Bestattungen Mühlemann

Baselstrasse 62, 6003 Luzern

Tel. 041 240 21 67

Hager Imbach GmbH

Am Brüggli, 6010 Kriens

Tel. 041 340 33 02

www.hagerimbach.ch

NOTFALL-TELEFONNUMMERN

Polizei: 117

Sanität/Ambulanz: 144

Ärztlicher Notfalldienst: 041 211 14 14

Kantonsspital Luzern: 041 205 11 11

Klinik St. Anna: 041 208 32 32

Permanence Medical Center Luzern: 041 211 14 44